

AGENT-LETTER

Ausgabe 6/2018

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Vermittlung von Verträgen für vergünstigte Vertragsbedingungen durch sonstiges Recht des Agentengewerbes erfasst

Aufgrund von Mitgliederanfragen hatten die Gewerberechtxperten der Wirtschaftskammern einen Sachverhalt zu klären, der die Versicherungsagenten betrifft.

Ein Versicherer bietet seinen kooperierenden Versicherungsvermittlern zusätzlich zum klassischen Versicherungsgeschäft eine weitere Geschäftsmöglichkeit an. Der Vermittler vermittelt dabei im Auftrag des Versicherers für eine Einmalprämie Verträge mit Drittfirinen, welche bestimmte Rabatte bzw. Vergünstigungen leisten. Im Portfolio sind zum Beispiel Rabatte auf diverse Sportprodukte, auf Reisepreise, auf Fitnessstraining, auf ein Rauchtentwöhnungsprogramm, Geschenkgutscheine für den Einkauf bei Amazon bzw. Amazon-Partnern oder Boni für einen neuen Versicherungsvertrag.

Voraussetzung für den Konsumenten für die Gewährung solcher Vergünstigungen ist die Teilnahme an gesundheitsbezogenen Aktivitäten, wie an Gesundheitschecks bzw. Vorsorgeuntersuchungen, sportliche Betätigung oder gesunde Ernährung. Durch solche Aktivitäten werden „Vitality Punkte“ gesammelt. Je mehr Punkte erreicht werden, umso höher ist der Status und die Rabattmöglichkeit.

Die Gewerberechtxperten haben befunden, dass die beschriebene Tätigkeit (Vermittlung eines „Gesundheitsprogramms“ für Rabatte und Prämien bei Drittanbietern) von der Gewerbeberechtigung eines Versicherungsagenten im Umfang des § 32 Abs. 1a GewO als sonstiges Recht erfasst ist. Danach können Gewerbetreibende Leistungen aus fremden Gewerben erbringen, wenn diese die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Im Fall wird in ein freies Gewerbe hineingearbeitet (Gewerbewortlaut siehe sogleich); die ergänzenden Leistungen dürfen dann insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr als Agent erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Gemäß § 32 Abs. 2 GewO muss bei der Ausübung des sonstigen Rechts der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des (Haupt-)betriebes erhalten bleiben.

Überschreitet der Agent diese Vorgaben, benötigt er eine weitere Gewerbeberechtigung mit folgendem Wortlaut:

„Vermittlung von Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Ausgebern von Rabatkkarten über die Gewährung von Rabatten oder diesen gleichkommenden Bonuspunkten und dergleichen unter Ausschluss der Vermittlung der der Vergünstigung zu Grunde liegenden Warenhandelsgeschäfte oder Dienstleistungen.“

Geldwäsche: Register wirtschaftlicher Eigentümer

Ursprünglich bis zum 15.6.2018 - diese Frist hat das BMF nun bis zum 15.8.2018 verlängert - müssen sich wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen, Trusts, Holdings, Vereinen, Fonds oder Privatstiftungen mit Sitz im Inland in ein öffentliches Register eintragen lassen. Rechtsgrundlage ist das *Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz* (WiEReG), welches am 15.1.2018 mit dem Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft trat.

Eine Ausnahme von der Eintragungspflicht gibt es für GesmbHs mit ausschließlich natürlichen Gesellschaftern; deren Daten sind aber schon jetzt im Firmenbuch erfasst.

Unter wirtschaftlichen Eigentümern versteht man alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht; zum Beispiel bei eingliederter Gesellschaftsstruktur ab einem Aktienanteil von mehr als 25%, bei ausreichenden Stimmrechten und bei Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Zu melden sind über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) Vor- und Zunahme der wirtschaftlichen Eigentümer, Wohnsitz in Österreich/amtlicher Lichtbildausweis, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Einsicht in das Register darf jeder Rechtsträger hinsichtlich seiner ihn betreffenden Daten nehmen. Daneben haben ab dem 2.5.2018 auch die „Verpflichteten“, das sind diejenigen Personen mit Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden (zB Versicherungsvermittler, Finanzinstitute, Anwälte, Steuerberater etc.), ein Einsichtsrecht. Dies erfolgt bei berechtigtem Interesse auf Antrag. Es werden kostenpflichtig einfache und erweiterte Registerauszüge bereitgestellt, die Nutzungsentgelte finden Sie in untenstehendem Link des BMF. Erfolgt bis zum 15.8.2018 keine erstmalige Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer, drohen Zwangsstrafen nach der Bundesabgabenordnung bis zu 200.000 Euro.

Nähere Informationen finden Sie hier: www.bmf.gv.at/wierereg bzw. www.usp.gv.at.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)